



Brüssel, den 29. November 2018  
(OR. en)

14807/18

FIN 931  
INST 464  
PE-L 56

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Antrag des Gerichtshofs auf vorherige Zustimmung zur Finanzierung eines Immobilenvorhabens mit einem Darlehen

1. Der Gerichtshof hat dem Rat am 16. November 2018 einen Antrag auf vorherige Zustimmung zur Finanzierung eines Immobilenvorhabens mit einem Darlehen gemäß Artikel 203 Absatz 8 der Haushaltssordnung vorgelegt.
2. Dieser Antrag betrifft die Modernisierung des Sicherheitssystems für seine Gebäudeinfrastruktur, bei der eine Darlehensfinanzierung für den EU-Haushalt finanziell von Vorteil wäre.
3. Der Haushaltsausschuss hat diesen Antrag in seiner Sitzung vom 27. November 2018 geprüft.
4. Nach dieser Prüfung ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt, dieser möge Folgendes billigen:
  - den Antrag des Gerichtshofs, das Immobilenvorhaben zur Modernisierung des Sicherheitssystems für seine Gebäudeinfrastruktur durch ein Darlehen zu finanzieren;
  - den als ANLAGE beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens.

**ANLAGE**

**ENTWURF EINES SCHREIBENS**

des Präsidenten des Rates

an den Kanzler des Gerichtshofs

Kopie: Präsident des Europäischen Parlaments

Sehr geehrte Frau Kanzlerin,

gemäß Artikel 203 Absatz 8 der Haushaltsordnung vom 25. Oktober 2012<sup>1</sup> darf ich Ihnen mitteilen, dass der Rat den am 16. November 2018 eingegangenen Antrag des Gerichtshofs, das Immobilienvorhaben zur Modernisierung des Sicherheitssystems für seine Gebäudeinfrastruktur durch ein Darlehen zu finanzieren, gebilligt hat.

(Schlussformel)

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).